

und Nachteile und deren Ausgleichung durch eine Entschädigung erwirken. Ganz abgesehen davon, dass diese Verfügung durch die obergerichtliche Rekurskommission aufgehoben wurde, weil noch nicht rechtskräftig abgeklärt sei, dass das Umlegeverfahren Platz zu greifen habe, kann aus ihr aus dem bereits genannten Grunde vom Rekurrenten nicht abgeleitet werden, es stehe ihm ein Anspruch auf die Durchführung der Expropriation mit den in § 11 KV genannten Voraussetzungen und dem dafür geltenden Verfahren zu. Damit entfallen insbesondere die Einwendungen des Rekurrenten, die Enteignung werde nicht für eine Privatunternehmung verlangt, es fehle an der Voraussetzung der « öffentlichen Wohlfahrt » und der erforderlichen Zustimmung des Grossen Rates.

3. — Das Interesse an der Durchführung des Umlegeverfahrens hinsichtlich der beiden Grundstücke ist ein baupolizeiliches. Die Gemeinde hat, wie in dem angerufenen Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Mahle vom 14. Februar 1936 ausgeführt worden ist, ein Interesse daran, dass die an den von ihr erstellten Quartierstrassen liegenden Grundstücke überbaut und dass die wegen ihrer Lage oder sonstigen Beschaffenheit unbebaubaren Parzellen in bebaubare umgewandelt werden, damit sie nicht gezwungen ist, in unwirtschaftlicher Weise Quartierstrassen anzulegen. Sie ist ferner auch daran interessiert, dass in einer Weise gebaut werden könne, die dem Charakter des Quartiers und der Ortschaft selbst entspricht (vgl. Art. 14 des Reglementes). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieses Interesse öffentlicher Art ist. Dass aber Lang bei der gegenwärtigen Situation nicht bauen kann, ist unbestritten, und dass sein Grundstück nicht erst durch die Anlage der Strasse unbebaubar wurde, gleichgültig. Das Interesse des Rekurrenten, das an sich bebaubare ungeteilte Grundstück behalten zu können, ist ein ausschliesslich privates; höchstens dann, wenn durch die Umlegung dem Re-

kurrenten eine rationelle Überbauung der ihm verbleibenden Parzellen verunmöglicht würde, wäre die Existenz eines öffentlichen Interesses in Frage gestellt. Dass dies zutreffe, wird in der Beschwerde nicht behauptet und es trifft offenbar auch nicht zu.

X. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 30 und 32. — Voir n° 30 et 32.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

REGISTERSACHEN

REGISTRES

39. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. September 1938
i. S. Solothurner Handelsbank A.-G.
gegen Obergericht des Kantons Solothurn.

Handelsregister. Statutenbestimmungen einer Aktiengesellschaft, die gegen Art. 648 rev. OR verstossen; Verweigerung der Eintragung.

A. — In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Solothurner Handelsbank mit Sitz in Solothurn vom

26. Februar 1938 wurde eine Statutenrevision vorgenommen. Art. 16 erhielt dabei folgende Fassung :

« Beschlüsse über die Statuten und deren Abänderung und Ergänzung, sowie über Änderung des Gesellschaftszweckes, die Auflösung oder die Fusion der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Überdies müssen bei Änderung des Gesellschaftszweckes, Auflösung oder Fusion die zustimmenden Aktien zusammen wenigstens zwei Dritteile des Grundkapitals darstellen.

Wenn infolge Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung eine zweite Generalversammlung stattfinden muss, so ist dieselbe unverzüglich auf einen mindestens dreissig Tage spätern Termin einzuberufen und es ist für die Abstimmung über die Statuten die einfache und für diejenige über die Auflösung oder die Fusion die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen beiden Fällen muss überdies wenigstens ein Drittel sämtlicher Aktien vertreten sein. »

B. — Der Handelsregisterführer der Stadt Solothurn verweigerte die Eintragung dieser Statutenbestimmung in das Register, mit der Begründung, sie verstosse gegen zwingende Bestimmungen des rev. OR. Auf Beschwerde der Solothurner Handelsbank hin stellte sich das Obergericht des Kantons Solothurn als Aufsichtsbehörde über die Führung des Handelsregisters auf den Boden des Registerführers. Gegen diesen vom 6. Juli 1938 datierten, am 15. Juli 1938 zugestellten Entscheid führt die Solothurner Handelsbank durch Eingabe vom 12. August 1938 beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde mit dem Begehren, der Handelsregisterführer der Stadt Solothurn sei anzuweisen, die Statutenänderung vom 26. Februar 1938 im Handelsregister einzutragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Sollen der Zweck einer Aktiengesellschaft umgewandelt oder Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung beseitigt oder endlich Stimmrechtsaktien eingeführt werden, so muss der Beschluss mindestens die Stimmen von zwei Dritteln des gesamten Grundkapitals auf sich vereinigen (Art. 648 Abs. 1 OR). Dieser Gesetzesbestimmung widerspricht § 16 der revidierten Statuten der Beschwerdeführerin zunächst insoweit nicht, als nach Abs. 1 i. f. für die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Auflösung und die Fusion die zustimmenden Aktien zusammen mindestens zwei Dritteile des Grundkapitals darstellen müssen. Dagegen wird dann für die Änderung der Statuten in diesen ein derartiges qualifiziertes Mehr nicht verlangt, sondern lediglich bestimmt, es müssten dafür zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen vorliegen. Gerade diese Ordnung stellt aber eine « Statutenbestimmung über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung » dar, indem sie ein vom Gesetz nicht verlangtes qualifiziertes Mehr fordert. Un da Art. 648 Abs. 1 OR für die Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung ausdrücklich mindestens zwei Dritteile des gesamten Grundkapitals verlangt, die Statuten in § 16 Abs. 1 aber Statutenänderungen schlechthin schon bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zulassen, ergibt sich insoweit entgegen der Auffassung der Registerbehörden schon auf Grund des ersten Absatzes von § 16 der Statuten ein Widerspruch zwischen ihnen und dem Gesetz.

2. — Die Bestimmung des Art. 648 Abs. 1 OR, wonach ein Beschluss über die Beseitigung einer Statutenbestimmung betreffend die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung mindestens die Stimmen von zwei Dritteln des gesamten Grundkapitals auf sich vereinigen muss, gilt nicht nur für eine erste, sondern auch

für eine allfällige weitere, wegen ungenügender Beteiligung der frühern einberufene Generalversammlung. Die Ausnahmebestimmung des Art. 649 OR, die sich ausdrücklich nur auf Beschlüsse über eine Erweiterung des Geschäftsbereiches im Rahmen des Gesellschaftszweckes durch Aufnahme verwandter Gegenstände, eine Erschwerung, eine Fusion, die Fortsetzung der Gesellschaft über die in den Statuten bestimmte Zeit hinaus, die Abänderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung vor dem in den Statuten festgesetzten Termin bezieht, findet hier keine Anwendung. Die Statuten der Beschwerdeführerin sind mithin auch insoweit gesetzwidrig, als sie auf Grund von § 16 Abs. 2 in einer zweiten Generalversammlung die Beseitigung einer Statutenbestimmung über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung schon dann zulassen, wenn bei Anwesenheit des dritten Teils aller Aktionäre ein einfaches Mehr hierfür zustande kommt, während nach Art. 648 Abs. 1 OR auch in einer zweiten Generalversammlung die Stimmen von zwei Dritteln des gesamten Grundkapitals notwendig sind.

3. — Das Obergericht hat eine Gesetzwidrigkeit lediglich nach den folgenden beiden Richtungen hin angenommen.

a) Aus dem Text des § 16 der Statuten könne herausgelesen werden, dass an der zweiten Generalversammlung auch für die Abstimmung über die Änderung des Gesellschaftszweckes nur eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt werde; und

b) der unklare Text lasse auch die Schlussfolgerung zu, dass an einer eventuellen zweiten Generalversammlung ein Beschluss über die Umwandlung des Gesellschaftszweckes schon dann möglich wäre, wenn nur ein Drittel sämtlicher Aktien vertreten sei.

Es erscheint fraglich, ob bei Anwendung der zumutbaren Aufmerksamkeit § 16 der Statuten in diesem Sinne ausgelegt werden kann. Die Frage braucht indessen nicht endgültig entschieden zu werden, weil sich schon auf

Grund der Ausführungen unter Ziff. 1 und 2 hiervor für § 16 Abs. 1 und 2 der Statuten die Notwendigkeit der Aufnahme eines ausdrücklichen und unmissverständlichen Vorbehalts des Art. 648 OR ergibt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

40. Urteil des Kassationshofs vom 21. Juni 1938

i. S. Fischlin gegen Aargau, Staatsanwaltschaft.

Pflicht zur Signalgabe. Art. 20 MFG lässt dem Ermessen des Fahrers Raum. In Grenzfällen, wo dieser in guten Treuen Signalgabe für unnötig halten konnte, ist deren Unterlassung nicht strafrechtlich zu ahnden.

A. — Am 5. Juli 1937 um 16.20 Uhr fuhr der Beschwerdeführer mit einem Personenauto auf der Seetalstrasse talaufwärts durch Boniswil. Am Dorfausgang sah er schon auf einige Entfernung auf der nur leicht gebogenen, an jener Stelle 5.60 m breiten, modern ausgebauten Strasse am rechten Rande einen Motorradfahrer und eine Frau stehen, im Gespräche begriffen und Richtung Birrwil schauend, neben einem ganz am Strassenrande, der durch den Bahnkörper der Seetalbahn gebildet wird, ebenfalls